

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 19 (1992)
Heft: 3

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



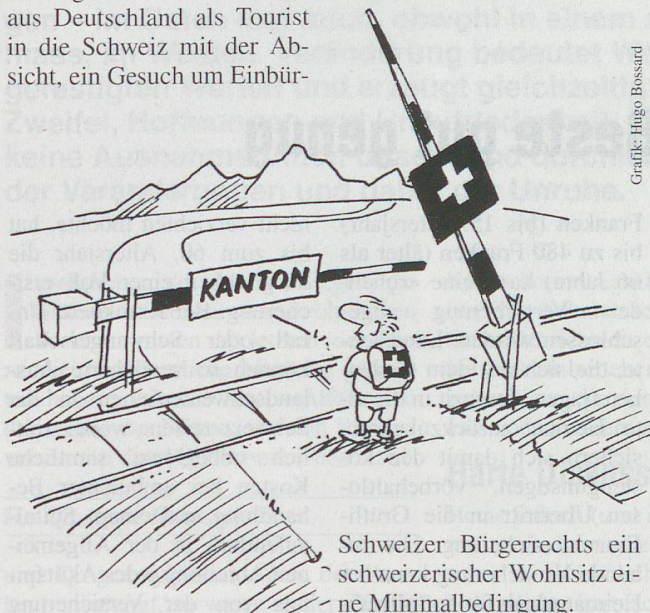
Kinder von Schweizerinnen

Darf ich mich in der Schweiz niederlassen?

Seit dem 1. Januar dieses Jahres haben Sie als Kind einer Schweizerin das Recht, aufgrund eines erleichterten Verfahrens Schweizer zu werden. Dürfen Sie sich dann auch «erleichtert» hier niederlassen?

Anfangs Jahr reiste Hans M. aus Deutschland als Tourist in die Schweiz mit der Absicht, ein Gesuch um Einbür-

leichterte Einbürgerung für minder- oder volljährige Kinder eines Schweizers oder einer Schweizerin vor, die ihr Schweizer Bürgerrecht durch Geburt oder Adoption erhalten haben, oder die selber schon vor der Geburt des Kindes eingebürgert wurden. In all diesen Fällen ist jedoch für den Erwerb des



Grafik: Hugo Bossard

Schweizer Bürgerrechts ein schweizerischer Wohnsitz eine Minimalbedingung.

gerung zu stellen. Als Sohn einer gebürtigen Schweizerin und eines deutschen Vaters soll er seit dem 1. Januar ein Recht haben, aufgrund eines erleichterten Verfahrens die schweizerische Nationalität zu erwerben. Gross war also seine Überraschung, als zwar sein Gesuch ohne weiteres von den Bundesbehörden zur Behandlung akzeptiert wurde, die kantonalen Behörden ihm jedoch das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz fürs erste verweigerten.

Welche Rechte habe ich?

In der Tat sieht das revidierte Bürgerrechtsgesetz eine er-

leichterte Einbürgerung für minder- oder volljährige Kinder eines Schweizers oder einer Schweizerin vor, die ihr Schweizer Bürgerrecht durch Geburt oder Adoption erhalten haben, oder die selber schon vor der Geburt des Kindes eingebürgert wurden. In all diesen Fällen ist jedoch für den Erwerb des

Wie kann das passieren?

Wie ist denn die Verweigerung des Aufenthaltsgesuches durch die kantonalen Behörden zu verstehen, wenn doch das Bundesrecht Hans M. ausdrücklich die soeben erwähnten Rechte gewährt?

Eine Verweigerung der Aufenthaltbewilligung, wie

sie Hans M. erlebt hat, scheint grundsätzlich einer Verweigerung des Rechts auf erleichterte Einbürgerung, ja sogar einem Entzug dieses Rechtes gleichzukommen und somit den Zielen des revidierten Bürgerrechtsgesetzes zuwiderzulaufen.

Hans M. ist Opfer des berühmten Schweizer Föderalismus geworden. Auf Bundesstufe wird eine Bestimmung erlassen, deren Ausführung liegt jedoch grösstenteils im Ermessen der Kantone.

Wie kann ich das vermeiden?

Immerhin sei doch erwähnt, dass solche «Kinder», auch wenn sie kein absolutes Recht auf einen Aufenthalt in der Schweiz haben, sich in

der Praxis tatsächlich zu erleichterten Bedingungen in unserem Land niederlassen können.

Sowohl aus juristischen wie auch aus praktischen Gründen sei Ihnen jedoch empfohlen, wenn Sie sich nicht in die gleiche Lage wie Hans M. begeben wollen, schon vom Ausland aus und vor Ihrer Abreise in die Schweiz bei der zuständigen Schweizer Botschaft oder dem Schweizer Konsulat ein Gesuch um Einreise in die Schweiz einzureichen.

Das Gesuch muss gut begründet sein und, nebst dem Hinweis über Ihren schweizerischen Ursprung, Angaben über Ihre finanzielle Lage (Arbeitgeber in der Schweiz oder Eigenmittel) enthalten.

GUA ■

Stimmrecht der Auslandschweizer

Wer trägt das Risiko?

Im Hinblick auf die nächsten eidgenössischen Abstimmungen am 27. September werden Sie Ihr Stimmmaterial zum ersten Mal per Post an Ihre Wohnadresse im Ausland erhalten.

Gemäss dem revidierten Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer, das am 1. Juli 1992 in Kraft getreten ist, wird Ihnen Ihre Stimmgemeinde Stimmmaterial und Stimmzettel direkt ins Ausland schicken.

Während Ihnen die Stimmgemeinde das Material gratis zukommen lassen wird, werden Sie das Rücksendekouvert auf eigene Kosten frankieren müssen.

Obwohl man sich bei den Revisionsarbeiten bemüht hat, eine Versandart zu wählen, die es Ihnen erlauben wird, Ihr Material möglichst früh zu erhalten, wird die Eidgenossenschaft nicht für das gute Funktionieren der ausländischen Post einstehen können.

Um solchen Verspätungen etwas entgegenzuwirken, werden Sie auf Ihrem An-

meldeformular auch eine **Korrespondenzadresse** angeben können (z.B. Verwandte, Bekannte, Banken usw.), wohin die Stimmgemeinde das Material zum Weiterversand oder zum Abholen verschicken kann.

Das Risiko einer verspäteten Ankunft des Materials beim Auslandschweizer Stimmbürger oder des Stimmzettels bei der Gemeinde aus postalischen Gründen trägt jeder Stimmberechtigte selber.

Wie schon mehrmals in der «Schweizer Revue» dargestellt, ist es jedoch seit dem 1. Juli dieses Jahres nicht mehr möglich, die Adresse einer Schweizer Gemeinde (Anwesenheitsgemeinde) zu wählen.

GUA ■



Freiwillige AHV/IV

Melden Sie sich an

Voraussichtlich werden die Schweizer, und somit auch Sie, am 6. Dezember 1992 über den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abstimmen können.

Der EWR bringt den Auslandschweizern viele Vorteile (in erster Linie im Bereich des freien Personenverkehrs); er könnte aber auch einen Nachteil beinhalten:

Vom Datum des Inkrafttretens des EWR-Vertrages an, also allenfalls schon am 1.

Januar 1993, könnte allenfalls die freiwillige Versicherung Änderungen erfahren, schlimmstenfalls wären sogar keine neuen Beitritte mehr möglich. Dies deshalb, weil infolge des Verbots der Diskriminierung der EWR-Bürger die freiwillige AHV/IV auch den Bürgern anderer EWR-Staaten angeboten werden müsste. Dies könnte gemäss den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung für die Schweiz Mehrausgaben in

Milliardenhöhe zur Folge haben. Aus diesem Grund hat der Bundesrat beantragt, die freiwillige AHV/IV auslaufen zu lassen. Da das Parlament im kommenden Herbst darüber beraten und beschliessen wird, ist das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen.

Diejenigen Auslandschweizer, die schon Mitglieder der freiwilligen Versicherung sind, werden jedoch weiterhin versichert bleiben. Für sie ändert sich nichts in bezug auf Renten und Beiträge.

Wenn Sie also sicher sein wollen, auch **nach** einem allfälligen Beitritt der Schweiz zum EWR in gleichem Masse wie bisher bei der freiwilligen AHV/IV versichert zu sein und wenn Sie das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben, dann können Sie sich noch **bis Ende dieses Jahres über Ihre Vertretung anmelden.**

Sind Sie älter als 50 Jahre, so ist der Beitritt nur in Sonderfällen möglich (Einbürgerung, Ehescheidung oder -trennung, Verwitwung oder Fortführung der obligatorischen Versicherung).

GUA

Der Solidaritätsfonds

Bei Krankheit ist nur das Beste gut genug

Qualität hat ihren Preis, auch im Gesundheitswesen. Für Auslandschweizer, die sich im Krankheitsfall in der Schweiz behandeln lassen wollen, hält Der Fonds deshalb ein Vollversicherungsangebot bereit.



Seit geraumer Zeit ringen Bundesrat Flavio Cotti, Experten und die Bundesversammlung um Massnahmen, damit die Prämiensteigerung bei den Krankenkassen abge-

bremst werden kann. Erste Dringlichkeitsbeschlüsse im Kampf gegen die Kostenexplosion wurden bereits erlassen. Zudem ist eine Revision des gesamten Krankenversicherungswesens geplant.

Kranksein ist teuer

Vorläufig bleiben die Kosten aber weiterhin hoch und betreffen auch Auslandschweizer, wenn sie sich bei Krankheit für die Heimreise entscheiden, um nach bestem Leistungsstandard versorgt zu werden. Zahlen sagen mehr als viele Worte: In der Allgemeinen Abteilung des Berner Inselspitals kostet gegenwärtig ein Pflegetag für Einheimische 310, für Nicht-Berner 430 Franken. Das Versicherungsangebot Fonds/Grütli bietet zwei Modelle, die Auslandschweizern erlauben, sich in das schweizerische Versicherungssystem zu integrieren, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie Inlandschweizer.

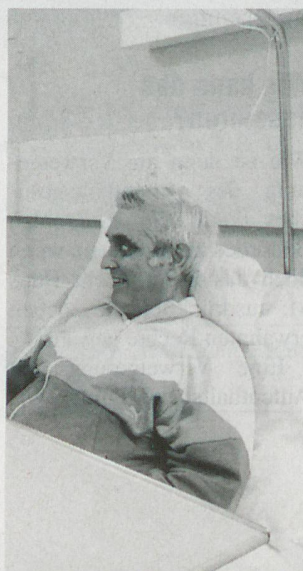
«Ruhende» Versicherung

Für eine seit 1988 nicht erhöhte Jahresprämie von 36

Franken (bis 15. Altersjahr bis zu 480 Franken (älter als 66 Jahre) kann eine «ruhende» Versicherung abgeschlossen werden. Landsleute, die sich mit dem Gedanken tragen, dereinst in die alte Heimat zurückzukehren, sichern sich damit den kostengünstigen, vorbehaltlosen Übertritt in die Grütli-Einzelversicherung. Die ruhende Versicherung kann bei Heimaturlaub für notfallmässige Behandlungen während höchstens sechs Monaten pro Jahr aktiviert werden.

Umfassende Versorgung

Wer auf eine medizinische Versorgung in der Schweiz



nicht verzichten möchte, hat bis zum 60. Altersjahr die Möglichkeit einer Vollversicherung. Bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft können so versicherte Auslandschweizer/innen in die Schweiz reisen, wobei zeitlich unbegrenzt sämtliche Kosten bei ambulanter Behandlung und einem Spitalaufenthalt in der Allgemeinen Abteilung jedes Akutspitals von der Versicherung übernommen werden. Die Monatsprämien reichen von Fr. 58.70 (bis 15. Altersjahr) bis zu 331.20 (Männer) bzw. 364.20 (Frauen) im Alter von höchstens 60 Jahren. Der Preisvergleich zwischen Prämien und Pflegekosten im Spital zeigt sehr anschaulich, welchen Gegenwert man mit der Vollversicherung erhält. Andere Angebote auf dem Versicherungsmarkt existieren zwar, aber nicht zu vergleichbaren Leistungen und Konditionen. Die Fonds-Geschäftsstelle berät und dokumentiert Sie gerne und unverbindlich. Anfragen sind zu richten an: Der Fonds, Gutenbergstr. 6, CH-3011 Bern, Telefon 031 25 04 94, Fax 031 25 60 28.